

## Zusatz zum Veröffentlichungsvertrag

1. Mit diesem Zusatz wird der beigelegte Vertrag über die Veröffentlichung des folgenden Artikels geändert und ergänzt:

Titel: \_\_\_\_\_

Zeitschrift: \_\_\_\_\_

2. Vertragsparteien des Veröffentlichungsvertrags:

Korrespondierender Autor: \_\_\_\_\_

Herausgeber: \_\_\_\_\_

3. Die Parteien vereinbaren, dass bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesem Zusatz und dem Veröffentlichungsvertrag die Bestimmungen dieses Zusatzes maßgeblich sind und der Veröffentlichungsvertrag entsprechend auszulegen ist.

4. Ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen des Veröffentlichungsvertrages behält der Autor das Recht,

- eine elektronische Kopie der veröffentlichten Fassung (falls dies nach dem Veröffentlichungsvertrag zulässig ist) oder des zur Veröffentlichung angenommenen endgültigen Manuskripts (nach Prüfung durch Fachleute) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in einem institutionellen und/oder thematischen Archiv zu hinterlegen;
- der Öffentlichkeit über dieses Archiv kostenlosen Zugang zu dieser elektronischen Kopie zu ermöglichen,
  - o und zwar sofort, wenn die wissenschaftliche Publikation im „Open-Access“-Modus veröffentlicht wird, d. h. wenn sie auch über den Herausgeber kostenlos elektronisch verfügbar ist, oder
  - o innerhalb von [6] [12]<sup>1</sup> Monaten nach der Veröffentlichung.

5. Zur Vervollständigung seiner Unterlagen bittet der Autor den Herausgeber, ein Exemplar dieses Zusatzes zu unterzeichnen und an ihn zurückzusenden. Sollte der Herausgeber den Artikel jedoch in der Zeitschrift oder in anderer Form ohne vorherige Unterzeichnung dieses Zusatzes veröffentlichen, so ist dies als Zustimmung des Herausgebers zu den Bestimmungen dieses Zusatzes anzusehen.

AUTOR

HERAUSGEBER

\_\_\_\_\_  
(Korrespondierender Autor im Namen aller Autoren)

<sup>1</sup> 6 Monate bei Publikationen im Rahmen von Projekten der Themenbereiche „Gesundheit“, „Energie“, „Umwelt (einschließlich Klimawandel)“ sowie „Informations- und Kommunikationstechnologien“ (Herausforderung 2) und der Maßnahme „Forschungsinfrastrukturen“ (elektronische Infrastrukturen). 12 Monate bei Publikationen im Rahmen von Projekten des Themenbereichs „Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften“ und der Maßnahme „Wissenschaft in der Gesellschaft“. Die Anzahl der Monate sollte der Anzahl von Monaten entsprechen, die in der jeweiligen Finanzhilfvereinbarung des 7. Rahmenprogramms festgelegt ist (siehe Sonderklausel 39).

---

Datum

---

Datum